

## Kreistagsdrucksache Nr. 324/11

AZ. GB2/A20

### Tagesordnungspunkt

Übergang des Jobcenters in die gemeinsame Einrichtung

#### Bericht

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) am 09.11.2011

---

Mit Inkrafttreten der Änderung des Sozialgesetzbuches II am 01.01.2011 endete die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Agentur für Arbeit Reutlingen und dem Landkreis Tübingen gebildete Arbeitsgemeinschaft mit Ablauf des 31.12.2010.

Die Agentur für Arbeit und der Landkreis bilden seit 01.01.2011 im Gebiet des Landkreises eine gemeinsame Einrichtung (gE) nach § 44b SGB II. Die erforderliche gründungsbegleitende Vereinbarung wurde am 06.12.2010 unterzeichnet. Sie trat am 01.01.2011 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2011.

Aufgrund der zum Zeitpunkt des Abschlusses bestehenden Absicht des Landkreises Tübingen, die Aufgaben des SGB II als zugelassener kommunaler Träger zum 01.01.2012 zu übernehmen, wurden die Regelungen zur Ausgestaltung der gE auf das notwendige und erforderliche Maß beschränkt und bis 31.12.2011 befristet.

Für die neue Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung wurde von der Landkreisverwaltung ein Entwurf erarbeitet. Dieser Entwurf befindet sich noch im Abstimmungsprozeß zwischen Landkreis, Agentur für Arbeit und Jobcenter. Ein fristgerechter Abschluss der Vereinbarung wird nicht möglich sein.

Aus diesem Grund wird die Vereinbarung vom 06.12.2010 einvernehmlich um 4 Monate bis zum 30.04.2012 verlängert.